

A

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 26

Potsdam, 28.11.1997

Wahlbekanntmachung zu den Wahlvorschlägen für die Gremienwahl am 15. und 16. Dezember 1997

verabschiedet vom Zentralen Wahlvorstand am 26.11.1997

Herausgeber:
Rektor der Fachhochschule Potsdam
Pappelallee 8 - 9
14469 Potsdam
Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

Wahlbekanntmachung

**zu den Wahlvorschlägen für die Gremienwahl
am 15. und 16. Dezember 1997**

**Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Gremien
gem. § 12 Abs. 1 WO der Fachhochschule ist am 25.11.1997 abgelaufen.**

**Zur Sitzung am 26.11.1997 lag dem Wahlvorstand ein Antrag des
SprecherInnenrats der Hochschule vor, die Frist für die Abgabe von
Wahlvorschlägen zu verlängern.**

**Der Wahlvorstand gibt diesem Antrag statt und verlängert diese Frist
bis zum**

3. Dezember 1997.

**Diese Verlängerung hat Gültigkeit für das Einreichen von Wahlvorschlägen
aller Gruppen an der Hochschule.**

**Unabhängig von dieser Fristverlängerung werden die bereits eingereichten
Wahlvorschläge veröffentlicht.**

Begründung:

(a) Die Vertreterinnen des SprecherInnenrates führten glaubhaft aus, daß es ihnen in der vorgegebenen Frist kaum möglich war, alle an einer Kandidatur evt. interessierten Studierenden zu erreichen, da eine größere Anzahl dieser Studierenden (besonders aus dem 5. Semester) derzeit ein Praxissemester - auch in Praxisstellen außerhalb des Landes Brandenburg - absolvieren; aufgrund des erforderlichen Mobilisierungs- und Abstimmungsaufwands hätte die Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen kaum gewahrt werden können.

Bei der nächsten Wahl kann der zentrale Wahlvorstand diesem Problem dadurch Rechnung tragen, daß die Wahlausschreibung ggf. noch einige Tage früher erfolgt. Dies entbindet den SprecherInnenrat aber nicht von der Aufgabe einer sofortigen und vollständigen Information aller Studierenden im Praxissemester über die jeweils bevorstehenden Wahlen.

(b) Die getroffene Regelung stellt eine Ausnahme- bzw. Härtefallregelung dar, bei Ausschöpfung des dem zentralen Wahlvorstand in solchen Fällen rechtlich zustehenden Ermessungsspielraums und unter Berücksichtigung einer vergleichbaren Situation bei den Gremienwahlen 1993 (als die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen ebenfalls um einige Tage verlängert wurde). Der vorgesehene Wahlakt wird davon zeitlich und sachlich nicht berührt.

gez. Prof. Dr. Gerhard Buck